

**ENTWURF des Gesellschaftsvertrags der  
„Untermain ErneuerbareEnergien GmbH & Co. KG“**

1. Die Gemeinde Kelsterbach, Mörfelder Str. 33, 65451 Kelsterbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel,
2. die Netzwerk Untermain GmbH, Gottfried-Keller-Straße 21-25, 65479 Raunheim,  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Karsten Jost,
3. die Energie-Service Rhein-Main GmbH , Walter-Flex-Str. 74, 65428 Rüsselsheim,  
vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Schweitzer,

- alle drei im Folgenden auch kommunale Gesellschafter genannt –

4. die SÜWAG Erneuerbare Energien GmbH, Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt am  
Main, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Lothar Stanka und
5. die Bürgerenergie Untermain e.G., Kelsterbach  
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder .....

- Kommanditisten -

sowie die

6. Untermain ErneuerbareEnergien Verwaltungs-GmbH,  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Karsten Jost.....,

- Komplementärin –

schließen folgenden

**Vertrag**

**zur Regelung des Gesellschaftsverhältnisses der Untermain ErneuerbareEnergien  
GmbH & Co. KG.**

**Präambel:**

Die Stadt Kelsterbach, die Netzwerk Untermain GmbH, Raunheim, und die Energie-Service Rhein-Main GmbH, Rüsselsheim,gründen gemeinsam mit der SÜWAG Erneuerbare Energien GmbH, der Bürgerenergie Untermain e.G.und der Untermain ErneuerbareEnergien Verwaltungs-GmbH die „Untermain ErneuerbareEnergien GmbH & Co. KG“ – kurz: die Gesellschaft.

Aufgabe der Gesellschaftist es, auf dem Gebiet sowie im regionalen Umfeld ihrer kommunalen Gesellschafter unter Einbindung ihrer Einwohner die Energieerzeugung im Bereich der erneuerbaren Energien voranzutreiben und die Energieeffizienz zu fördern.

Die Gesellschaftist offen für weitere Partnerschaften, insbesondere mit weiteren Kommunen, im Bereich der Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz. Durch die Gründung und die erfolgreiche Führung der Gesellschaft soll die interkommunale Zusammenarbeit weiter gefestigt und ausgebaut werden.

Um diese strategische Grundausrichtung der Gesellschaft dauerhaft zu gewährleisten, treffen die vertragsschließenden Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen. Alle Regelungen sind im Licht dieser strategischen Grundausrichtung auszulegen und anzuwenden.

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Untermain ErneuerbareEnergien GmbH & Co. KG“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Raunheim.

## **§ 2**

### **Gesellschaftszweck**

(1) Gegenstand der Gesellschaft sind

- die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie die Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie im Gebiet der kommunalen Gesellschafter und in deren regionalem Umfeld,
- die Übernahme der Geschäftsbesorgung für bzw. der Geschäftsführung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim, deren Gesellschaftszweck in der Deckung des kommunalen Eigenbedarfs an Energie besteht sowie
- im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung und rechtlichen Möglichkeiten die weitere Versorgung von Verbrauchern mit Energie.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird, soweit dies durch die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden gedeckt ist. Sie kann in diesem Rahmen Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, gegen den Widerspruch eines kommunalen Gesellschafters auf dessen Gemeindegebiet erneuerbare Energien zu erzeugen, zu speichern sowie einzuspeisen oder hieraus gewonnene thermische Energie zu verteilen.

### § 3

#### Gesellschafter

(1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

(2) Komplementärin ist die Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Raunheim. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist am Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat kein Stimmrecht.

(3) Kommanditisten sind:

- a) die Stadt Kelsterbach mit einem Festkapitalanteil von € 16.670,00 (16,67 %) die Netzwerk Untermain GmbH mit einem Festkapitalanteil von € 16.670,00 (16,67 %)
- b) die Energie-Service Rhein-Main GmbH mit einem Festkapitalanteil von € 16.660,00 (16,66 %)
- c) die SÜWAG Erneuerbare Energien GmbH mit einem Festkapitalanteil von € 16.670,00 (16,67 %)
- d) die Bürgerenergie Untermain e.G mit einem Festkapitalanteil von € 33.330,00 (33,33 %).

(4) Die Kommanditisten sind am Vermögen, Jahresergebnis und Liquidationsergebnis nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt.

(5) Die Kapitalanteile sind fest. Sie sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen und können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

(6) Die Kommanditisten sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck zu fördern. Zur positiven Entwicklung der Gesellschaft haben sie nachhaltig und nach Kräften beizutragen. Die Kommanditisten sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet, unterliegen jedoch keinem Wettbewerbsverbot.

(7) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

(8) Verfügungen über Gesellschaftsanteile sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen nach diesem Vertrag hierfür erfüllt sind. Jeder Gesellschafter bedarf zur Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung.

(9) Für den Fall des Verkaufs, der Schenkung, des Tausches, der Einbringung oder eines ähnlichen Veräußerungsvorgangs eines Gesellschaftsanteils oder eines Teils eines Gesellschaftsanteils durch einen Gesellschafter sind die anderen Gesellschafter zum Vorerwerb berechtigt. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Vorerwerbskonditionen entsprechen grundsätzlich den zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarten Konditionen. Kann der vorerwerbsberechtigte Kommanditist eine vereinbarte Gegenleistung – etwa im Falle eines Tauschs – nicht gegenständlich erbringen, hat er Wertersatz zu leisten. Als wertmäßige Obergrenze gelten für alle Fälle des Vorerwerbs 90 % der nach § 17 zu berechnenden Abfindung.

(11) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht ausüben, ist der betreffende feste Kapitalanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital zu teilen. Nicht durch 50 teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils werden insgesamt dem Vorerwerbsberechtigten zugeschlagen, der sein Vorerwerbsrecht als erster ausgeübt hat.

(12) Handelt es sich bei dem veräußernden Gesellschafter um einen kommunalen Gesellschafter, sind zunächst allein die anderen kommunalen Gesellschafter – sofern mehrere von diesem Recht Gebrauch machen, anteilig nach ihren Festkapitalanteilen – zum Vorerwerb berechtigt. Soweit die kommunalen Gesellschafter davon nicht binnen einer Frist von drei Monaten Gebrauch machen, steht den anderen Kommanditisten – ein ggf. anteiliges – Vorerwerbsrecht zu.

(13) Das Vorerwerbsrecht durch die kommunalen Gesellschafter kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung nach Abs. 9 Satz 2 beim letzten Gesellschafter.. Die anderen Kommanditisten müssen im Falle der Nichtausübung des Vorerwerbsrechts der kommunalen Gesellschafter ihr Vorerwerbsrecht binnen einer Frist von weiteren zwei Monaten ausüben. Diese beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorerwerbsrechts durch die kommunalen Gesellschafter.

(14) Sobald der zur Veräußerung stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorerwerbsrechts an einen Vorerwerbsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 8 für die Verfügung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Wird ein Vorerwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. Abs. 8 erforderliche Zustimmung zu erteilen.

(15) Die Gesellschafter mit Ausnahme der Bürgergenossenschaft sollen am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin stets in dem gleichen Verhältnis zueinander beteiligt sein, wie sie am Festkapital der Gesellschaft beteiligt sind. Dementsprechend ist die Übertragung von Kommanditanteilen gemäß Abs. 8 nur zulässig, wenn in dem gleichen Verhältnis Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin auf denselben Erwerber übertragen werden. Auch im Übrigen verpflichtet sich jeder betroffene

Kommanditist hiermit gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Mitgesellschafter, alles seinerseits Erforderliche zur Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorgenannten Beteiligungsverhältnisse zu tun. Die Gesellschafterversammlung kann von der in diesem Absatz geregelten Notwendigkeit einer verhältnismäßig gleichen Beteiligung an der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Beschluss im Einzelfall Befreiung erteilen. Ist ein Gesellschafter nicht mehr am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt, stellt dies einen zum Ausschluss aus der Gesellschaft berechtigenden wichtigen Grund dar (§ 20 Abs. 3 dieses Vertrages); dies gilt nicht für die Bürgergenossenschaft.

#### **§ 4**

#### **Gesellschafterkonten**

(1) Neben dem Kapitalkonto I wird für jeden Gesellschafter ein Kapitalkonto II geführt, auf dem nicht zur Entnahme bestimmte Gewinnanteile, sonstige Rücklagen und Pflichteinlagen verbucht werden.

(2) Der Anteil des einzelnen Gesellschafters an einem etwaigen Verlust wird auf einem Verlustvortragskonto verbucht, das als Unterkonto zum Kapitalkonto (Kapitalkonto I und II) geführt wird. Verlustanteile eines Kommanditisten vermindern im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten I.

(3) Für jeden Gesellschafter wird ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Darlehen verbucht werden, die der Kommanditist der Gesellschaft gewährt.

(4) Ferner wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Verrechnungskonto werden Tätigkeitsvergütungen sowie die entnahmefähigen Gewinnanteile gutgeschrieben; Entnahmen werden hier belastet.

(5) Die Gesellschafterkonten, mit Ausnahme des Kapitalkontos I und des Verlustvortragskontos, werden nach der Staffelmethode im Soll mit fünf (5) Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. und im Haben mit zwei (2) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich zum 31. Dezember auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben bzw. belastet. Die Zinsen auf Gesellschafterkonten sind handelsrechtlich und im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand bzw. Ertrag zu behandeln.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Abschluss dieses Vertrages und endet am 31.12. dieses Jahres.

## **§ 6**

### **Auflösung der Gesellschaft, Kündigung**

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.

(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Hierdurch wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet spätestens mit Ablauf des 31.12. des auf den Zugang seiner Kündigungserklärung folgenden übernächsten Jahres aus der Gesellschaft aus.



(3) Vom Stimmrecht ist der kündigende Gesellschafter bereits ab Zugang seiner Kündigungserklärung bei dem ersten der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem kündigenden Gesellschafter um einen kommunalen Gesellschafter, gehen seine Stimmrechte auf die verbleibenden kommunalen Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung über. In anderen Fällen werden die Stimmen des kündigenden Gesellschafters auf alle übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander aufgeteilt.

(4) Die Gesellschafterversammlung benennt dem kündigenden Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem Preis zu erwerben, der mindestens 90 % der nach § 17 zu berechnenden Abfindung beträgt. Erwerber können die übrigen Kommanditisten oder Dritte sein. Handelt es sich bei dem kündigenden Gesellschafter um einen kommunalen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, auf Wunsch der verbleibenden kommunalen Gesellschafter, diese als Erwerber gegenüber dem kündigenden kommunalen Gesellschafter nach S. 1 zu benennen. Auf Wunsch der Mehrzahl der (verbleibenden) kommunalen Gesellschafter ist die SÜWAG Erneuerbare Energien GmbH verpflichtet, den Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu erwerben. Der Kündigende ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.

(5) Benennt die Gesellschafterversammlung dem Kündigenden keinen Erwerber, so wächst der Anteil des Kündigenden im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 2 S. 3 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an. Der Kündigende erhält von der Gesellschaft eine Abfindung, die 90 % des nach § 17 zu berechnenden Wertes beträgt.

(6) Kündigt ein Gesellschafter nach Abs. 2, kann jeder weitere Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung des Erstkündigenden bei ihm gegenüber den übrigen Gesellschaftern unter ausdrücklichem Anschluss an die Erstkündigung ebenfalls die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Zeitpunkt kündigen wie der Erstkündigende. Im Übrigen gelten Abs. 2 S. 2 ff. bis Abs. 5 entsprechend.

(7) Eine Kündigung nach Abs. 2 Satz 1 kann frühestens zum 31.12.2017 ausgesprochen werden.

(8) Ein Kommanditist, dergleichzeitig Gesellschafter der Komplementärin ist, darf von seinem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn er seinen Geschäftsanteil an der Untermain ErneuerbareEnergien Verwaltungs-GmbH den Mitgesellschaftern der GmbH gem. § 11 Abs. 2 deren Gesellschaftsvertrages zum Erwerb zeitgleich zu seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft anbietet.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrags berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Komplementärin führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns selbstständig, es sei denn, es liegen im Einzelfall Weisungen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vor.

(3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

(4) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a GmbHG zu.

## **§ 8**

### **Vergütung der Komplementärin**

(1) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Auslagen, die direkt oder indirekt für die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung entstehen oder mit ihr zusammenhängen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist monatlich nachträglich fällig. Die Komplementärin hat der Gesellschaft monatlich eine Abrechnung zu erteilen, die, wenn umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegen, den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügt.

(2) Die Gesellschaft leistet als Haftungsvergütung an die Komplementärin jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Zahlung in Höhe von 10% des zu Beginn dieses Geschäftsjahres ausgewiesenen und eingezahlten Stammkapitals der Komplementärin.

(3) Vergütungen an die Komplementärin gelten im Verhältnis zur Gesellschaft und zwischen den Gesellschaftern handelsrechtlich als Aufwand.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie besteht aus jeweils zwei Vertretern der Kommanditisten, darunter jeweils einer deren gesetzlicher Vertreter.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Kommanditisten können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(3) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es

- der Aufsichtsrat oder
- ein Kommanditist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Nennung einer hierauf bezogenen, bestimmten Tagesordnung verlangt.

Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, gerechnet von der Aufgabe zur Post. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit einer Frist von einer Woche in telefonischer oder Textform, soweit die Gesellschafter nicht durch formlose Vereinbarung auf die Einhaltung dieser Formvorschriften verzichtet haben.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Jeder Kommanditist hat das Recht, sich zu äußern und Anträge zu stellen.

## **§ 10**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags aller festen Kapitalanteile vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat die Komplementärin eine neue Gesellschafterversammlung mit identischer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich einer schriftlichen Beschlussfassung zustimmen. Für die Beschlussfassung im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie in einer Gesellschafterversammlung. .

(2) Jede fünfzig Euro eines Kapitalanteils (§ 3 Abs. 3) gewähren eine Stimme. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Gesellschafterbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der

insgesamt abgegebenen Stimmen für den Beschlussvorschlag votiert. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen gelten als „Nein-Stimmen“.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Komplementärin oder der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung zuständig sind. Hat ein Kommanditist die Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Spiegelstrich 2 veranlasst, binden deren Beschlüsse zu den betroffenen Tagesordnungspunkten Komplementärin und Aufsichtsrat auch dann, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in deren Zuständigkeit fällt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses gemäß dem Vorschlag der Komplementärin nach § 15 Abs. 3;
- b) Benennung des oder der Erwerber des Gesellschaftsanteils eines kündigenden Gesellschafters gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1.

Abweichend von Abs. 2 S. 3 beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen über:

- c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- e) Übernahme neuer oder Beendigung von Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochtergesellschaften;
- f) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
- g) Abmahnung eines Gesellschafters und Kündigung eines Gesellschafters durch die Gesellschaft;
- h) Auflösung der Gesellschaft;
- i) Aufnahme neuer Gesellschafter;
- j) Verfügungen der Gesellschafter über Anteile an der Gesellschaft;

- k) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses abweichend von dem Vorschlag der Komplementärin (§ 15 Abs. 5);
- l) Änderung der Entnahmeregelungen gemäß § 16 Abs. 6;
- m) Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie deren Unterbeteiligungen und die
- n) Entlastung des Aufsichtsrates.

(4) Gesellschafter sind in Angelegenheiten, die ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen, ihren Ausschluss sowie die Verpflichtung zur Abtretung ihres Geschäftsanteils nach § 20 Abs. 5 betreffen, nicht stimmberechtigt.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Stadt Kelsterbach entsendet ihren Bürgermeister und ein weiteres Mitglied, die anderen Gesellschafter je zwei Mitglieder.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht Personen sein, die die Geschäfte der Gesellschaft führen.

## **§ 12**

### **Willensbildung im Aufsichtsrat**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates verfügt im Aufsichtsrat über eine eigenständige Stimme. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis der von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Aufsichtsräte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden. Für den gleichen Zeitraum wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden

Aufsichtsratsvorsitzenden. Absatz 5 Satz 3 findet keine entsprechende Anwendung auf den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jährlich finden mindestens vier Aufsichtsratssitzungen statt. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(5) Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit Stimmen-Mehrheit. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7/10 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind beziehungsweise deren schriftliche Stimmabgaben vorliegen.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung externer Fachleute bedienen. Er bestellt die Abschlussprüfer. Der Aufsichtsrat hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Die Rechte der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.

(2) Der Aufsichtsrat prüft den von der Komplementärin gemäß § 14 aufgestellten Wirtschaftsplan und beschließt über diesen. Er beschließt über überplan- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Maßnahmen der Komplementärin:

- a) der Abschluss von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder Organmitgliedern der Gesellschafter, soweit diese nicht unerheblich sind;
- b) die Festlegung der Grundsätze für Beteiligungen auf dem Gebiet der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energie;
- c) die Wahrnehmung von Gesellschaftsrechten der Gesellschaft an anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
- d) das Eingehen oder das Beenden von Kooperationen mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) die Vereinbarung von Kreditlinien, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme € 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigt;
- g) im Übrigen sämtliche Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

## **§ 14**

### **Wirtschaftsplan, Finanzplan**

Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen dem Eigenbetriebsrecht entsprechenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt und danach den Gesellschaftern übersandt werden kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich aktualisiert wird.



## § 15

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen, zu prüfen und den Gesellschaftern vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer hat den Anforderungen des § 53 Abs. 1 HGrG zu genügen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(3) Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang den Gesellschaftern mit dem Vorschlag der Komplementärin zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Die Komplementärin hat zu gewährleisten, dass innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Vorlagen an die Gesellschafter eine Gesellschafterversammlung stattfindet, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschlossen wird.

(4) Am Gewinn und Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile gemäß § 3 Abs. 3 teil. Mit der Zustimmung aller Gesellschafter, die es betrifft, kann eine hiervon abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden. Die Kommanditisten sind – auch im Falle der Liquidation – nicht zum Nachschuss verpflichtet. § 171 Abs. 1 HGB bleibt unberührt.

(5) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung, von dem Vorschlag der Komplementärin gemäß Abs. 3 abzuweichen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

(6) Entsprechend dem Beschluss der Gesellschafter ist wie folgt zu buchen: Verlustanteile sind auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Gewinnanteile sind zunächst auf die Verlustvortragskonten zu buchen, bis diese ausgeglichen sind. Ein verbleibender Betrag ist, soweit er nach Maßgabe der Regelungen in § 16 entnommen werden kann, dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, im Übrigen dem Kapitalkonto II.

(7) Die Gesellschaft hat den kommunalen Gesellschaftern auf deren Verlangen alle Informationen, Unterlagen und Belege zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Beteiligungsberichtes vorzulegen. Den kommunalen Gesellschaftern und den für sie jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen stehen die Unterrichts- und Prüfungsrechte nach den jeweils geltenden Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zu.

(8) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafter, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – insbesondere Grunderwerbsteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen. Gleiches gilt auch für den nicht genutzten Zinsaufwand. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, nach eigenem Ermessen die unverzinsliche Gewährung eines Darlehens in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist eine Woche nach Aufforderung zur Zahlung fällig. Das Darlehen ist bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung zurückzuzahlen, soweit der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil den Darlehensbetrag vor Abzug des Darlehensbetrages übersteigt (Gewinnanteil nach Berechnung

der ersten Stufe, siehe nächster Satz). Der Gewinnanteil des Gesellschafters ist in der ersten Stufe so zu berechnen, als ob keine Erhöhung der Gewerbesteuer aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen erfolgt wäre. In einer zweiten Stufe ist die Rückzahlung des Darlehens von dem Gewinnanteil abzuziehen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 16**

### **Entnahmen**

(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Guthaben auf seinem Verrechnungskonto zu entnehmen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Aus den nicht zum Verlustausgleich nach § 15 Absatz 6 dieses Vertrages verwendeten Gewinnanteilen der Gesellschafter kann zunächst ein Betrag in Höhe der mit dem Gewinnanteil verbundenen Steuern vom Einkommen der Gesellschafter zuzüglich Nebenabgaben und Ergänzungsabgaben entnommen werden. Es findet einheitlich der höchste Steuersatz (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag) Anwendung.

(3) Darüber hinaus sind die Gesellschafter berechtigt, von ihren Gewinnanteilen einen Teilbetrag nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis 6 zu entnehmen.

(4) Der um die entnommenen Steuern verminderte Gewinnanteil des Gesellschafters nach Absatz 2 kann, soweit er in den ersten drei Wirtschaftsjahren nach Gründung der Gesellschaft entstanden ist, nicht entnommen werden.

(5) Der ab dem vierten Wirtschaftsjahr entstandene und um die entnommenen Steuern verminderte Gewinnanteil des Gesellschafters nach Absatz 2 kann nur insoweit entnommen werden, als er mehr als fünf Prozent der Summe aus Kapitalkonto I und Kapitalkonto II zum Beginn des Wirtschaftsjahres beträgt.

(6) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen können die Gesellschafter eine von den Regelungen der Absätze vier und fünf abweichende Regelung treffen.

## § 17

### **Übernahmewert; Abfindung**

(1) Das Entgelt für einen übernommenen oder sonst auf Grund der Vorschriften dieses Vertrags zu übertragenden Kommanditanteil (Abfindung) bemisst sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Ermittlung des Wertes erfolgt nach dem Vereinfachten Ertragswertverfahren gemäß den §§ 200 ff. Bewertungsgesetz. Bewertungsstichtag für den Ertragswert ist das Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigungserklärung des Gesellschafters wirksam wird oder der Ausschlussbeschluss gefasst wird. Anstelle des Zuschlags gemäß § 203 Absatz 1 Bewertungsgesetz von viereinhalb Prozent tritt ein Zuschlag von ..... Prozent.

(3) Der Gewinn für das gesamte Geschäftsjahr, in dessen Verlauf und zu dessen Ende ein Gesellschafter zum Ausscheiden verpflichtet ist, steht dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig bis zu dem Monat zu, in dessen Verlauf oder zu dessen Ende die Kündigungserklärung des Gesellschafters wirksam oder der Ausschlussbeschluss gefasst wurde. Entsprechendes gilt für Verluste.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vergütung und über Auslegungsfragen der Vergütungsermittlung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten ein von der Wirtschaftsprüferkammer Berlin zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger nach seinem billigen Ermessen gemäß §§ 317 ff. BGB. Der Sachverständige hat seine Wertermittlung nach den Kriterien, Grundsätzen und Verfahren, die von der Wirtschaftsprüferkammer oder dem Institut der Wirtschaftsprüfer den Wirtschaftsprüfern bei der Bewertung von Unternehmen zur Anwendung empfohlen werden, zu Grunde zu legen (derzeit IDW S1). Die Kosten dieses Sachverständigen werden auf die Beteiligten nach dem Verhältnis verteilt, in dem sie in der Sache unterlegen sind.

(5) Die Vergütung ist in drei gleichen Jahresraten auszuführen, wobei die Fälligkeit der ersten Rate sechs Monate seit Vollzug des Ausscheidens, die folgenden Raten je ein Jahr später zu zahlen sind. Eine Sicherstellung kann nicht verlangt werden. Die Vergütung ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB p. a. von der jeweilig noch geschuldeten Höhe zu verzinsen, die Zinsen sind mit den Raten zahlbar. Die Verpflichteten sind zur vorherigen Zahlung berechtigt.

(6) Verrechnungskonto und Darlehenskonto sind nicht Gegenstand der Abfindung nach den vorherigen Absätzen 1 bis 5 und sind auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.

## **§ 18**

### **Beendigung, Liquidation**

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren.

(2) Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zu verteilen.

## **§ 19**

### **Vorbereitungs- und Gründungskosten**

Die den kommunalen Gesellschaftern entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung und Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 3000,00.

## § 20

### **Schadensersatzverpflichtung, Ausschluss aus der Gesellschaft**

(1) Verstößt ein Gesellschafter durch Tun oder durch Unterlassen schuldhaft gegen seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft und ist dieser durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Im Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung kann die Gesellschaft den Gesellschafter abmahnen.

(3) Die Gesellschaft kann einen Gesellschafter ausschließen, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

a) der Gesellschafter trotz der Abmahnung die Pflichtverletzung schuldhaft fortsetzt, erneut schuldhaft die Pflichtverletzung begeht, die Gegenstand der Abmahnung war oder eine weitere schwerwiegende Pflichtverletzung schuldhaft begeht;

b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

c) der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betroffen und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrem Beginn, spätestens bis zur Verwertung aufgehoben werden.

(4) Im Fall von Abs. 3 lit. a) ist der Ausschluss nur wirksam, wenn er von der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung des Aufsichtsrates von der weiteren Pflichtverletzung erklärt wird.

(5) Mit Zugang der Ausschlusserklärung ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an den von der Gesellschaft in der Ausschlusserklärung benannten Erwerber abzutreten. § 6 Abs. 3 ff. gelten entsprechend. Hat die Gesellschaft in der

Ausschlussklärung keinen Erwerber benannt, wächst der Anteil des ausgeschlossenen Gesellschafters mit Zugang der Ausschlussklärung bei ihm den anderen Gesellschaftern an. In diesem Fall erhält der Ausgeschlossene von der Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von 80 % des Wertes nach § 17.

(6) Der betroffene Gesellschafter ist ab Zugang der Ausschlussklärung vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen – soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist – im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 22**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ort, den (Datum)

Unterschriften